

Anforderungen an Beweisantrag

StPO § 244 Abs. 3, Abs. 6

Das Kriterium der Konnexität zwischen der Beweistatsache und dem zu dessen Beweis aufgebotenen Beweismittel darf nicht mit dem Ablehnungsgrund der völligen Ungeeignetheit eines Beweismittels vermengt werden.

SchlHOLG, Beschl. v. 06.11.2013 – 1 Ss 124/13 (198/13)

Aus den Gründen: Mit seiner zulässig angebrachten und ausgeführten Revision erhebt der Angekl. eine Verfahrensrüge und die allg. Sachrüge. Die Verfahrensrüge betrifft die Ablehnung eines »Hilfsbeweisantrages« des Angekl. in den Urteilsgründen. Nach Auffassung des Angekl. soll diese Ablehnung rechtsfehlerhaft gewesen sein. Die Revision des Angekl. hat bereits mit dieser Verfahrensrüge – vorläufig – Erfolg, so dass es eines Eingehens auf die allg. Sachrüge nicht mehr bedarf.

Die StA bei dem *SchlHOLG* hat in ihrer an den *Senat* gerichteten Antragschrift v. 31.10.2013 hierzu u.a. ausgeführt:

»Die Revision rügt die Verletzung des Beweisantragsrechts durch fehlerhafte Ablehnung eines (Hilfs-)Beweisantrages, § 244 Abs. 3 StPO. Die Rüge ist in zulässiger Weise entsprechend den Anforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO angebracht worden, denn die Revision teilt sowohl den seitens der Verteidigung gestellten (Hilfs-)Beweisantrag als auch die Ausführungen des Ur. mit, durch die der Antrag zurückgewiesen wurde, und führt die Tatsachen aus, aus denen sich nach Ansicht des Revisionsführers die Fehlerhaftigkeit des Beschlusses ergibt.

Auch in der Sache greift die Rüge durch. Die Zurückweisung des Beweisantrages hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Die *Kammer* hat insoweit ausgeführt, die beantragte Beweiserhebung sei »mangels vorhandener Konnexität gem. § 244 Abs. 3 S. 2 StPO abzulehnen« gewesen. Das Gericht erkennt insoweit die Bedeutung des Erfordernisses der Konnexität zwischen Beweisziel und Beweismittel. Diese dient nach der neueren Rspr. des *BGH* der Abgrenzung von Beweisanträgen im Rechtssinne und Beweisermittlungsanträgen. Die Klassifikation eines Beweisbegehrens als Beweisantrag im Rechtssinne hängt demnach nicht allein von der Bezeichnung der Beweistatsache und des Beweismittels ab, sondern erfordert zusätzlich auch Konnexität zwischen den

beiden vorgenannten Elementen dergestalt, dass sich dem Antrag entnehmen lassen muss, weshalb ein Zeuge überhaupt etwas zu der unter Beweis gestellten Tatsache bekunden können soll (*BGHSt* 43, 321, 329 f.; *BGH NSStZ* 1998, 97; 2000, 437, 438; 2006, 585, 586; 2011, 169, 170). Das Erfordernis der Konnexität begründet demnach keinen weiteren Ablehnungsgrund i.S.v. § 244 Abs. 3 S. 2 StPO, sondern dient der Feststellung, ob überhaupt ein nach § 244 Abs. 6 StPO bescheidspflichtiger Beweisantrag vorliegt, bei dem das Gericht an die Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 bis 5 StPO gebunden ist.

Dies war vorliegend der Fall. Zwar führt der (Hilfs-)Beweisantrag allein das Beweisziel aus – dass dem Angekl. aufgrund von im Einzelnen ausgeführten Rückenerkrankungen das alleinige Tragen des verfahrensgegenständlichen Tresors nicht möglich gewesen sei. Dem Antrag ist jedoch im Wege der Auslegung die bestimmte Beweistatsache zu entnehmen, dass der Angekl. an entsprechenden Erkrankungen des Rückens leidet. Das Beweismittel zur Feststellung der genannten Beweistatsache wurde ebenfalls bezeichnet. Erfordert die Konnexität von Beweistatsache und -mittel im Falle des Zeugenbeweises die Erläuterung der Wahrnehmungskompetenz des Zeugen, so kann dies beim Sachverständigenbeweis in die Erläuterung der Kompetenz des Sachverständigen, zu der Beweistatsache eine sachverständige Beurteilung abzugeben, übersetzt werden. Die Kompetenz eines Facharztes für Orthopädie hinsichtlich der Feststellung von Erkrankungen des Rückens steht indes außer Zweifel. Gleiches gilt hinsichtlich des weiteren Beweisziels – der Bewertung, ob der Angekl. aufgrund der Auswirkungen der Rückenerkrankung in der Lage gewesen sein kann, einen 35 kg schweren Tresor zu tragen.

Die *Kammer* stützt den Mangel der Konnexität zwischen der Beweistatsache und dem Beweismittel darauf, dass sich aus dem Vorhandensein einer solchen der Wirbelsäule betreffenden Erkrankung der Zusammenhang mit dem erstrebten Beweisziel – der Feststellung, der Angekl. könne aufgrund der Erkrankung den ca. 35 kg schweren Tresor nicht tragen – nicht erschließe und begründet dies weiter damit, dass die Ursache, Intensität und Behandlungsbedürftigkeit der Erkrankung je nach Person und Ausprägung sehr unterschiedlich sein könne und eine bei einem Großteil der Bevölkerung auftretende Verkrümmung der Wirbelsäule – anders eine Querschnittslähmung – nicht per se den Schluss nahelege, die Person könne ein Gewicht von 35 kg nicht anheben.

Die Ausführungen der *Kammer* zeigen, dass das Gericht das vom *BGH* entwickelte Kriterium der Konnexität mit dem Ablehnungsgrund der völligen Ungeeignetheit eines Beweismittels gem. § 244 Abs. 3 S. 2 Var. 4 StPO vermengt. So führt das Gericht auch aus, ein Facharzt für Orthopädie könne im Rahmen eines Sachverständigenbeweises lediglich Feststellungen dazu treffen, ob der Angekl. tatsächlich unter der behaupteten Erkrankung leide, ein entsprechendes Sachverständigengutachten sei jedoch vor dem Hintergrund der behaupteten Erkrankung nicht dazu geeignet festzustellen, ob der Angekl. grundsätzlich in der Lage wäre, einen solchen Tresor zu tragen.

Auch gemessen an dem Ablehnungsgrund der völligen Ungeeignetheit des beantragten Sachverständigenbeweises hält die Zurückweisung des Beweisantrages einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Völlig ungeeignet ist ein Beweismittel, dessen Inanspruchnahme von vorn herein aussichtslos wäre, so dass sich die Erhebung des Beweises in einer reinen Förmelerei erschöpfen müsste. Die völlige Ungeeignet-

heit muss sich dabei aus dem Beweismittel selbst in Zusammenhang mit der Beweisbehauptung ergeben. Das sonstige Ergebnis der Beweisaufnahme darf hierzu nicht herangezogen werden (*BGH NSStZ* 2007, 476, 477; *StV* 1997, 338). Die Zurückweisung der beantragten Erhebung eines Sachverständigenbeweises wegen seiner völligen Ungeeignetheit ist daher fehlerhaft, wenn die Hinzuziehung eines Gutachters aus dem Grunde abgelehnt wird, dass dem Gutachten voraussichtlich kein zwingender oder zumindest (hoch-)wahrscheinlicher, sondern lediglich ein (gänzlich) eingeschränkter Beweiswert zukommen könnte. Sachverständige sind bereits dann als geeignetes Beweismittel anzusehen, wenn sie zwar keine sicheren oder eindeutigen Schlüsse ziehen könnten, ihre Folgerungen die unter Beweis gestellten Behauptungen aber mehr oder weniger wahrscheinlich erscheinen lassen, so dass sie hierdurch unter Berücksichtigung des sonstigen Beweisergebnisses Einfluss auf die Überzeugungsbildung des Gerichts erlangen können (*BGH NSStZ* 1985, 515, 516; *NSStZ* 2007, 476, 477).

So lag der Fall hier. Die Eignung des Sachverständigenbeweises für die Feststellung der Art und Ausprägung der Rückenerkrankung des Angekl. liegt auf der Hand. Zwar wird es zutreffen, dass ein Facharzt für Orthopädie nach Untersuchung des Rückenleidens des Angekl. nicht absolut zuverlässig zu beurteilen vermag, ob dieser an den verfahrensgegenständlichen Tresor mit einem Gewicht von 35 kg über die von der Zeugin K beschriebene Wegstrecke hätte tragen können. Allerdings ist es möglich, dass der Sachverständige dem Gericht beurteilungsrelevantes Erfahrungswissen zu den gemeinhin erwartbaren Auswirkungen der Rückenerkrankung des Angekl. auf dessen Fähigkeit zum Heben und Tragen schwerer Gegenstände über bestimmte Distanzen hätte vermitteln können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass derartige Erkenntnisse Einfluss auf die Beweiswürdigung gewinnen können.

Vor diesem Hintergrund konnte das Gericht die Ablehnung des Beweisantrages auch nicht auf den in der Begründung der Zurückweisung des (Hilfs-) Beweisantrages ebenfalls anklingenden Ablehnungsgrund der Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache gem. § 244 Abs. 3 S. 2 Var. 2 StPO stützen. Ein Zusammenhang zwischen der Beweistatsache und der abzuurteilenden Tat ist unzweifelhaft gegeben. Ohne Kenntnis der Ausprägung des Rückenleidens des Angekl. und der Auswirkungen der Erkrankung konnte das Gericht jedoch die daraus zu ziehenden Schlüsse nicht als nur möglich, nicht aber zwingend bewerten und die Zurückweisung des Antrages damit begründen, dass es die möglichen Schlüsse nicht ziehen wolle.

Die Zurückweisung des (Hilfs-)Beweisantrages stellt somit einen den Angekl. beschwerenden Verstoß gegen § 244 Abs. 3 S. 2 StPO dar.»

Dem tritt der *Senat* bei.

Mitgeteilt von RA *Elmar Böhm*, Hamburg.